

**STURM – Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger
jeweils mit behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am
Versicherungsort zum Verkehrswert - St3033.19**

1. Allgemein

Die in der Police als eigene Position angeführten und versicherten Fahrzeuge aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils mit behördlichem Kennzeichen (z.B. PKW, Kombis, LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader sind:

- in Gebäuden am Versicherungsort
- in ruhendem Zustand
- gegen die Gefahren des Art. 1 AStB (Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert (Art. 7 Pkt. 1.1.3. AStB)

versichert, sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.

Feststellung: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit behördlicher Zulassung am Versicherungsort bzw. Versicherungsgrundstück bleiben ungeachtet dieser Regelung gemäß Pkt. 1.2.1. St3016 Teil der Betriebseinrichtung, sofern diese in der Versicherungssumme für kaufmännisch technische Betriebseinrichtung berücksichtigt wurden.

2. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.